

Version 01 / 14.05.2009

Version 02/ 15.05.2012

Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang

Digital Media (Bachelor of Arts)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Digital Media. In diesem Studiengang sind konzeptionelle, gestalterische, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten (Englischkenntnisse) gefordert.
- (2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 FRISTEN, ANTRAG AUF ZULASSUNG

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Fachbereich bis zum 15.01. in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 1) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- 2) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/innen stellen, die im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, eine Hochschulzugangsberechtigung in dem Jahr, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, erwerben werden oder den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung anstreben.
- 4) Bei der Bewerbung ist der angestrebte Schwerpunkt innerhalb des Studiengangs Digital Media anzugeben (Animation & Game, Interactive Media Design, Sound, Video). Der Schwerpunktwunsch ist nicht bindend.

§ 3 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 3) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 BBPO in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien der
 - Hochschulzugangsberechtigung
 - oder des letzten Halbjahreszeugnisses von dem Schuljahr, welches zur Hochschulzugangsberechtigung führt, und des Zeugnisses von dem Schuljahr, welches diesem unmittelbar vorausgeht
 - diese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden studiengangbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§ 1 Abs. 2) gestellt.
- 2) Nachweis der Englischkenntnisse durch ein B2 Zertifikat, die letzten beiden Englischnoten auf dem eingereichten Zeugnis oder vergleichbare Kenntnisse;
- 3) Tabellarischer Lebenslauf inklusive musikalischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Interessen sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
- 4) Maximal 3 Arbeitsproben entsprechend den vom Fachbereich im Internet veröffentlichten Festlegungen sowie eine thematische Hausarbeit (gem. § 5 Abs. 1 und 2).
 - Arbeitsproben und Hausarbeit dürfen nur in digitaler Form abgegeben werden
 - Jedes Element auf dem Datenträger sowie der Datenträger selbst muss mit Namen versehen werden
 - Der/die Bewerber muss ein einwandfreies Funktionieren des Datenträger wie auch der enthaltenen Dateien sicherstellen; defekte Dateien/Datenträger können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen
- 5) Zu den Arbeiten muss ein Formblatt AP ausgefüllt werden, welches folgende Elemente enthält:
 - Begründung des Studienwunsches sowie des angestrebten Schwerpunktes
 - Schriftliche Anmerkungen zur Hausarbeit (Konzept, eigene Rolle im Projekt, angewandte Gestaltungstechniken und verwendete Technologien)
 - Schriftliche Anmerkungen zu den Arbeitsproben (Entstehungshintergrund, Konzept, eigene Rolle im Projekt, angewandte Gestaltungstechniken und verwendete Technologien)
- 6) Mit dem Formblatt AP wird erklärt, dass die vorgelegten Arbeitsproben und Texte von der Bewerberin/dem Bewerber selbständig angefertigt wurden;

- 7) Mit dem Formblatt AP wird ferner erklärt, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang abgelegt wurde.
- 8) Der Lebenslauf (Abs. 3) sowie die Begründung des Studienwunsches, die Beschreibung von Arbeitsproben und Hausarbeit in Formular AP (siehe Abs. 5) sind in englischer Sprache vorzulegen.

§ 4 EIGNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- 1) Die Organisation der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission des Fachbereichs, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- 2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitglieder. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je drei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- 3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
- 4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des/der Prüfers/Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 BESTANDTEILE DER EIGNUNGSPRÜFUNG

□

- 1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Abschnitten:
 1. Abschnitt: Vorlage von bis zu 3 selbst gefertigten Arbeitsproben sowie einer thematischen Hausarbeit, die eigens für die Bewerbung an der Hochschule Darmstadt angefertigt wird.
 2. Abschnitt: Fachgespräch basierend auf Kurz-Präsentation der thematischen Hausarbeit durch den/die Bewerber/in.
- 2) Das Thema der Hausarbeit wird durch die Eignungsprüfungskommission jährlich neu festgelegt und spätestens 4 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist im Internet bekannt gegeben.
- 3) Der zweite Prüfungsabschnitt (Fachgespräch/Kurzpräsentation) kann auf Wunsch des/der Kandidaten/in auf Englisch durchgeführt werden. Auch im Falle eines im Wesentlichen auf Deutsch geführten Fachgesprächs kann die Prüfungskommission die Beantwortung einiger Fragen auf Englisch vorgeben.
- 4) Der zweite Prüfungsabschnitt entfällt, wenn bereits aufgrund des ersten Prüfungsabschnitts die studiengangsbezogene gestalterische Eignung verneint werden kann (siehe auch § 6 Abs. 3 c).
- 5) Der zweite Prüfungsabschnitt entfällt, wenn bereits der erste Prüfungsabschnitts mit einer Punktzahl von mindestens 90 Punkten bestanden wird. Ausgenommen hiervon sind Bewerber/innen, die die Feststellung einer überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung beantragt haben (siehe Abs. 6)
- 6) Zur Feststellung einer überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für ein Studium ohne HZB qualifiziert, muss der zweite Prüfungsabschnitt durchlaufen werden.

§ 6 ABLAUF DES ERSTEN PRÜFUNGSABSCHNITTES

- 1) Im ersten Prüfungsabschnitt werden zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bei der Bewertung der Arbeitsproben und der Hausarbeit von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission folgende Kriterien gesondert mit Punkten von 5 bis 25 gewertet.
 - a) Konzeptionelle Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für mediale Erzählungen, Szenarien, Produkte und Objekte zu artikulieren. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.
 - b) Kreativität (maximal 25 Punkte)
Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität/Intensität der gestalterischen Lösungssuche
 - c) Gestaltungsfähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Qualität der Umsetzung. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken zu realisieren.
 - d) Schwerpunktspezifische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Intensität der Auseinandersetzung mit für den jeweiligen Schwerpunkt relevanten Gestaltungsproblemen, Gestaltungsmethoden und Technologien.
- 2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
 - 5 Punkte = nicht erkennbar
 - 10 Punkte = schwach ausgeprägt
 - 15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden
 - 20 Punkte = gut
 - 25 Punkte = herausragend
- 3) Die Bewertung im ersten Prüfungsabschnitt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtpunktzahlen, die die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission jeweils vergeben haben:
 - a) 90-100 Punkte: besondere gestalterisch-fachliche Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte: gestalterisch-fachliche Eignung, die für eine Teilnahme an Abschnitt 2 qualifiziert
 - c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende gestalterisch-fachliche Eignung; der/die Bewerber/in ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 7 ABLAUF DES ZWEITEN PRÜFUNGSABSCHNITTES

- 1) Im zweiten Prüfungsabschnitt werden zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bei der Bewertung der Präsentation/des Fachgespräches von jedem Mitglied der Eignungsprüfungskommission folgende Kriterien gesondert mit Punkten von 5 bis 25 gewertet.
 - a) Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit (maximal 25 Punkte)
Fähigkeit zur sensiblen Beobachtung und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.
 - b) Kreativität (maximal 25 Punkte)
Fähigkeit zum Entwickeln und formulieren eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität/Intensität der gestalterischen Lösungssuche
 - c) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)
Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film, Musik, Literatur, bildende Kunst. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen im gewählten Schwerpunkt.
 - d) Kommunikative und reflexive Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache, die Fähigkeit Konzepte und Produktionen in Hinblick auf medienkulturelle Begriffe, Strukturen und Praktiken zu reflektieren.
- 2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
 - 5 Punkte = nicht erkennbar
 - 10 Punkte = schwach ausgeprägt
 - 15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden
 - 20 Punkte = gut
 - 25 Punkte = herausragend
- 3) Die Bewertung im zweiten Prüfungsabschnitt ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Punktsummen, die die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission vergeben haben.
 - a) 90-100 Punkte: besondere gestalterisch-fachliche Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte: gestalterisch-fachliche Eignung
 - c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende gestalterisch-fachliche Eignung

§ 8 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

- 1) Die gesamte Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der erste Abschnitt mit einer Punktzahl von mindestens 90 bestanden wurde oder beide Abschnitte zusammen einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 60 Punkten bestanden wurden. Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden
- 2) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung, die beide Abschnitte insgesamt mit einer Durchschnittspunktzahl von 90 oder mehr Punkten bestanden haben, haben den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erbracht.
- 3) Über beide Abschnitte der Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll mit den Punktwertungen wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- 4) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Tag sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- 5) Dem/der Studienbewerber/in ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Prüfung das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - Das Endergebnis in Punkten
 - das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - Rechtsbehelfsbelehrung
- 6) Der/die Studienbewerber/in hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.
- 7) Bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlags werden die Bewerbungsunterlagen zurück gesandt.

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- 1) Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- 2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten.
- 3) Unternimmt ein/eine Studienbewerber/in den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 3 und 4 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 10 WIEDERHOLUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG, GÜLTIGKEIT

- 1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden.
- 2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist ohne zeitliche Begrenzung gültig.
- 3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat zu täuschen.

§ 11 IN-KRAFT-TRETEN

Diese geänderte Fassung der Satzung vom 14.05.2009 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Dieburg, den

Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Dekan